

Vereinbarung einer Grenzabstandsverpflichtung für Hauptbauten

Art. 6 Abs. 5 Baureglement der Politischen Gemeinde Buchs bzw. Art 56 Abs. 2 und 3 Baugesetz

Die unterzeichneten Grundeigentümer vereinbaren folgende Grenzabstandsverpflichtung:

Baugrundstück Nr.	
Eigentümer (Baugrundstück): (Name, Vorname, Adresse, Wohnort)	
Bauvorhaben	
Nachbargrundstück Nr.	
Eigentümer (Nachbargrundstück): (Name, Vorname, Adresse, Wohnort)	
Vorgeschriebener Grenzabstand	
Vorgesehener Grenzabstand	
Fehlender Grenzabstand	

Der Eigentümer des Nachbargrundstückes verpflichtet sich zur Einhaltung eines entsprechend größeren Grenzabstandes, damit der vorgeschriebene Gebäudeabstand im Bereich der beiden Grundstücke eingehalten ist.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Baukommission Buchs zulasten des oben genannten Nachbargrundstückes die Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung wie folgt verfügt: «Erweiterte Grenzabstandspflicht gegen Nr. ».

Die Eigentümer anerkennen hiermit unter Verzicht auf das Rechtsmittel, dass die erweiterte Grenzabstandsverpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung verfügt und auf Anmeldung der Baukommission Buchs auf dem Grundstück Nr. angemerkt wird.

.....
(Ort / Datum)

.....
Die Eigentümer des Nachbargrundstückes Nr.

.....
(Ort / Datum)

.....
Die Eigentümer des Baugrundstückes Nr.